



Brüssel, den 12. Dezember 2014
(OR. en)

16817/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0442 (COD)

ENV 987
ENER 508
IND 380
TRANS 589
ENT 297
SAN 481
PARLNAT 296
CODEC 2489

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 16105/14 ENV 939 ENER 486 IND 361 TRANS 563 ENT 277 SAN 452
PARLNAT 289 CODEC 2368

Nr. Komm.dok.: 18170/13 ENV 1236 ENER 601 IND 389 TRANS 694 ENT 357 SAN 557
PARLNAT 326 CODEC 3089 - COM(2013) 919 final

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen
Feuerungsanlagen in die Luft
– Allgemeine Ausrichtung

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament ihren Vorschlag am 18. Dezember 2013 als Teil der Strategie "Saubere Luft für Europa" unterbreitet. Rechtsgrundlage ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV.

Der Vorschlag gilt für mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis 50 MW, die eine bedeutende Quelle für Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Feinstaub (Staub) sind. Er zielt darauf ab, die Regelungslücke zwischen den Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVVU) ¹ und den Bestimmungen der Richtlinie 2009/125/EG über Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ² zu schließen.

2. Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments hat noch nicht über seinen Bericht zu dem Vorschlag abgestimmt. Folglich liegt der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung noch nicht vor.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre jeweiligen Stellungnahmen am 10. Juli 2014 bzw. am 6. Oktober 2014 abgegeben.

II. BERATUNGEN IM RAT

4. Die Gruppe "Umwelt" hat den Vorschlag zu mittelgroßen Feuerungsanlagen sowie die zugehörige Folgenabschätzung mehrfach und zuletzt am 11. November 2014 geprüft. Sie hat bei ihren Beratungen erhebliche Fortschritte erzielt und ausgewogene Kompromisse zu den Hauptaspekten der vorgeschlagenen Richtlinie gefunden.
5. Nach der letzten Sitzung der Gruppe "Umwelt" hat der Vorsitz die Suche nach möglichen Lösungen für die verbleibenden offenen Punkte, hauptsächlich in Bezug auf die Anwendbarkeit des Vorschlags auf bestehende Anlagen und in Bezug auf die Zahlen zur Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für jeden Schadstoff in Anhang II des Vorschlags, informell mit den Delegationen bilateral fortgesetzt.

¹ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

² ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 10. Dezember 2014 mit dem Vorschlag befasst. Auf der Grundlage eines unter Berücksichtigung der Beratungen im Ausschuss angepassten Kompromisstextes des Vorsitzes wurde mit qualifizierter Mehrheit grundsätzlich Einvernehmen im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 17. Dezember 2014 erzielt.

Im Rahmen der Beratungen im Ausschuss und vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Prüfung von Gesetzgebungsvorschlägen, auch zur Luftqualität, durch die Kommission im Hinblick auf ihr künftiges Arbeitsprogramm für 2015 betonte eine Reihe von Delegationen, wie wichtig das Umweltrecht auch in Bezug auf das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist.

7. BG/CZ/EE/FI erklärten, dass sie den Text nicht unterstützen könnten, und NL sowie die Kommission erhielten einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt aufrecht. MT hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch einen Parlamentsvorbehalt.

III. FAZIT

8. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Vermerk ³ wiedergegebenen Fassung eine allgemeine Ausrichtung festzulegen, die die Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden wird.

³ Änderungen gegenüber Dokument 16105/14 sind durch **Fettdruck** und Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen
in die Luft**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ¹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C vom , S.

² ABl. C vom , S.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom xx/xx/xxxx (ABl. C ..., S. ...) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom xx/xx/xxxx (ABl. C ..., S. ...). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom xx/xx/xxxx (ABl. C ..., S....) und Beschluss des Rates vom xx/xx/xxxx.

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴ ("Aktionsprogramm") wird anerkannt, dass die Schadstoffbelastung der Luft in den vergangenen Jahrzehnten spürbar zurückgegangen ist, die Luftqualität in vielen Teilen Europas aber nach wie vor zu wünschen übrig lässt und die EU-Bürger immer noch Luftschadstoffen ausgesetzt sind, die ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden beeinträchtigen können. Dem Aktionsprogramm zufolge leiden die Ökosysteme nach wie vor unter übermäßigen Stickstoff- und Schwefeleinträgen, die durch Verkehrsemissionen, intensive Agrarpraktiken und die Stromerzeugung verursacht werden.
- (2) Um eine gesunde Umwelt für alle zu gewährleisten, wird im Aktionsprogramm die Ergänzung lokaler Maßnahmen durch eine geeignete Politik auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene gefordert. Insbesondere sollten dem Programm zufolge verstärkte Anstrengungen zur vollen Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für die Luftqualität unternommen und strategische Ziele und Maßnahmen für die Zeit nach 2020 festgelegt werden.
- (3) Wissenschaftlichen Bewertungen zufolge verkürzt sich die durchschnittliche Lebenserwartung der Bürger in der EU durch die Luftverschmutzung um acht Monate.
- (4) Die Schadstoffemissionen aus der Verfeuerung von Brennstoffen in mittelgroßen Feuerungsanlagen sind auf EU-Ebene nicht durchgehend reguliert, obwohl sie zunehmend zur Luftverschmutzung beitragen, was insbesondere auf die durch die Klima- und die Energiepolitik geförderte stärkere Verwendung von Biomasse als Brennstoff zurückzuführen ist.

⁴ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

- (5) Die Verfeuerung von Brennstoffen in bestimmten Kleinf Feuerungsanlagen und -geräten wird mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ⁵ abgedeckt. Es sind jedoch weitere Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erforderlich, um die verbleibende Gesetzgebungslücke zu schließen. Die Verfeuerung von Brennstoffen in Großfeuerungsanlagen fällt seit dem 7. Januar 2013 unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁶, wobei die Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁷ für unter Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU fallende Großfeuerungsanlagen bis zum 31. Dezember 2015 weiter gilt.
- (6) Der Bericht der Kommission vom 17. Mai 2013 ⁸ über die Überprüfungen gemäß Artikel 30 Absatz 9 und Artikel 73 der Richtlinie 2010/75/EU kam zu dem Schluss, dass bei der Verfeuerung von Brennstoffen in mittelgroßen Feuerungsanlagen ein eindeutiges Potenzial für eine kostenwirksame Minderung der Emissionen in die Luft nachgewiesen wurde.
- (7) Die in Bezug auf die Luftverschmutzung geltenden internationalen Verpflichtungen der Union zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung, bodennahem Ozon und Staubemissionen sind im Protokoll von Göteborg zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung festgelegt, das 2012 geändert wurde, um die bestehenden Reduktionsverpflichtungen für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen zu verschärfen und neue, ab 2020 zu erreichende Reduktionsverpflichtungen für Feinpartikel (PM 2,5) einzuführen.

⁵ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

⁶ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁷ Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1).

⁸ COM(2013)286 endgültig.

- (8) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein Programm "Saubere Luft für Europa" ⁹ werden Maßnahmen gefordert, um die Emissionen von Luftschadstoffen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen zu begrenzen und so den Regelungsrahmen für den Feuerungssektor zu vervollständigen. Die Strategie ergänzt den in der Mitteilung der Kommission vom 21. September 2005 über die Thematische Strategie zur Luftreinhaltung ¹⁰ festgelegten Emissionsminderungsfahrplan für 2020 und enthält Zielvorgaben für die Verringerung der Auswirkungen der Luftverschmutzung bis 2030. Damit die strategischen Ziele erreicht werden, sollte ein Regelungsfahrplan aufgestellt werden, der Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen umfasst.
- (9) [...] Mittelgroße Feuerungsanlagen, die Teil einer unter Kapitel III (wegen der Aggregationsregel in Artikel 29) oder Kapitel IV (da Abfall verbrannt wird) der Richtlinie 2010/75/EU fallenden Feuerungsanlage sind, sollten aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden, da für sie bereits die unionsweiten Mindestanforderungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gelten. Bestimmte andere Feuerungsanlagen sollten aufgrund ihrer technischen Merkmale oder aufgrund ihres Einsatzes bei bestimmten Tätigkeiten ebenfalls aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden.
- (9a) Da für mittelgroße Feuerungsanlagen, die Raffineriebrennstoffe in Mineralöl- und Gasraffinerien verfeuern, und Ablaugekessel in Anlagen für die Zellstoffherzeugung die mit den BVT zusammenhängenden Emissionswerte gelten, die in den bereits gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen festgelegten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) aufgeführt sind, sollte die vorliegende Richtlinie nicht für diese Anlagen gelten.
- (10) Damit die Verringerung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub in die Luft gewährleistet ist, sollte eine mittelgroße Feuerungsanlage nur betrieben werden dürfen, wenn sie von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Mitteilung des Betreibers zumindest registriert wurde.

⁹ COM(2013) xxx final.
¹⁰ KOM(2005) 446 endg.

- (10a) Damit gewährleistet ist, dass der Betrieb einer mittelgroßen Feuerungsanlage nicht zur Verschlechterung der Luftqualität führt, sollten Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub in die Luft nicht zur Erhöhung der Emissionen anderer Schadstoffe wie Kohlenmonoxid führen.
- (10b) Diese Richtlinie sollte für Feuerungsanlagen einschließlich Kombinationen aus zwei oder mehr Feuerungsanlagen, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW gelten. Einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unterhalb von 1 MW sollten nicht zum Zweck der Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Kombination aus mehreren Feuerungsanlagen herangezogen werden. Um Regelungslücken zu vermeiden, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 2010/75/EU auch für eine Kombination aus mittelgroßen Feuerungsanlagen gelten, deren Gesamtfeuerungswärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt.
- (10c) Angesichts ihrer Lage und der damit verbundenen technischen und logistischen Aspekte ist es für Spanien im Fall der Kanarischen Inseln, für Frankreich im Fall der französischen überseeischen Departements und für Portugal im Fall der Archipele Madeira und Azoren sinnvoller, die Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen, die in diesen Gebieten betrieben werden, festzulegen, ohne sie den EU-weiten Mindestanforderungen zu unterwerfen. [...];

- (11) Zur Begrenzung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft sollten in dieser Richtlinie Emissionsgrenzwerte und Überwachungspflichten festgelegt werden. Für mittelgroße Feuerungsanlagen, die unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU fallen, sollten die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte und Überwachungspflichten als die unionsweiten Mindestanforderungen gelten. Wenn mittelgroße Feuerungsanlagen aber Teil einer Anlage sind, die unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU fällt, und für sie Emissionsgrenzwerte gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU gelten, kann es eine zu große Belastung darstellen, diese Anlagen nach der vorliegenden Richtlinie zusätzlichen Verpflichtungen hinsichtlich von Emissionen zu unterwerfen. Daher sollten die Mitgliedstaaten in solchen Fällen die Möglichkeit haben, diese Anlagen von der Einhaltung der in Anhang II festgesetzten Emissionsgrenzwerte und der Bestimmungen des Artikels 6 für jene Schadstoffe zu befreien, für die die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf diese Feuerungsanlagen gelten.
- (12) Damit genügend Zeit bleibt, um bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen technisch an die Anforderungen dieser Richtlinie anzupassen, sollten die Emissionsgrenzwerte für diese Feuerungsanlagen erst nach einer festgelegten Zeitspanne nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie gelten.
- (13) Im Einklang mit Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, [...] Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen – auch strengere Emissionsgrenzwerte –, die strenger sind als die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen. [...].
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage [...] bei Verstoß gegen diese Richtlinie jeweils die notwendigen Maßnahmen trifft. Die Mitgliedstaaten sollten ein System einrichten, mit dem die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie durch mittelgroße Feuerungsanlagen geprüft wird.

- (15) Zur Begrenzung des Aufwands für kleine und mittlere Unternehmen, die mittelgroße Feuerungsanlagen betreiben, sollten die administrativen Mitteilungs-, Überwachungs- und Berichtspflichten für die Betreiber verhältnismäßig sein, den zuständigen Behörden aber dennoch eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gestatten.
- (16) Um die Stimmigkeit und Kohärenz der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur ein elektronisches Datenübermittlungstool entwickeln, das auch von den Mitgliedstaaten intern für die Berichterstattung und Datenverwaltung auf nationaler Ebene verwendet werden kann.
- (16a) Die Kommission sollte auf der Grundlage modernster Technologien bewerten, ob Bedarf für eine Änderung der in Anhang II festgelegten Emissionsgrenzwerte für neue mittelgroße Feuerungsanlagen besteht. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission außerdem prüfen, ob die Festlegung spezifischer Emissionsgrenzwerte für andere Schadstoffe wie etwa Kohlenmonoxid (CO) zweckmäßig ist.
- (17) Zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten zur Anpassung der in Anhang IV festgelegten Bestimmungen für die Überwachung von Emissionen übertragen werden. Dabei ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und vorschriftsgemäß übermittelt werden.
- (18) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Umweltqualität und der menschlichen Gesundheit, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (19) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Insbesondere soll mit dieser Richtlinie die Anwendung des den Umweltschutz betreffenden Artikels 37 der Charta gewährleistet werden.
- (20) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten ¹¹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft und somit zur Verringerung der atmosphärischen Emissionen im Allgemeinen und der von solchen Emissionen ausgehenden potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW (nachstehend "mittelgroße Feuerungsanlagen" genannt), unabhängig von der Art des verwendeten Brennstoffs.

¹¹ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Diese Richtlinie gilt auch für Kombinationen von mittelgroßen Feuerungsanlagen gemäß Artikel 3a, einschließlich solcher, deren Feuerungswärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt, es sei denn, diese Kombinationen sind Feuerungsanlagen, die unter Kapitel III der Richtlinie 2010/75/EU fallen.

2. Diese Richtlinie gilt nicht für

- a. Feuerungsanlagen, die unter Kapitel III oder IV der Richtlinie 2010/75/EU fallen;
- b. [...]
- c. Feuerungsanlagen, in denen die gasförmigen Produkte der Verfeuerung zum direkten Erwärmen, zum Trocknen oder für eine sonstige Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden;
- d. Nachverbrennungsanlagen, die dafür ausgelegt sind, die Abgase aus industriellen Prozessen durch Verbrennung zu reinigen, und die nicht als unabhängige Feuerungsanlagen betrieben werden;
- e. technische Geräte, die zum Antrieb von Fahrzeugen, Schiffen oder anderen Wasserfahrzeugen oder Flugzeugen eingesetzt werden;
- f. [...]
- g. Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Kracken;
- h. Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel;
- i. in der chemischen Industrie verwendete Reaktoren;
- j. Koksöfen;
- k. Winderhitzer (cowpers);
- l. Krematorien;
- m. **Gasölmotoren**, Gasturbinen und Gasmotoren, die auf Offshore-Plattformen eingesetzt werden, mit Ausnahme neuer Gasmotoren und neuer Gasturbinen für mechanische Antriebszwecke;
- n. Feuerungsanlagen, die Raffineriebrennstoffe allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen zur Energieerzeugung in Mineralöl- und Gasraffinerien verfeuern;
- o. Ablaugekessel in Anlagen für die Zellstofferzeugung.
- p. Verbrennungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Feuerungswärmeleistung von höchstens 5 MW, die als Brennstoff ausschließlich unverarbeitete Gülle von Geflügel gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verwenden;

q. Verbrennungsanlagen, die unter die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte fallen.

2a. Diese Richtlinie gilt nicht für Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder die Erprobungstätigkeiten in Bezug auf mittelgroße Feuerungsanlagen.
Die Mitgliedstaaten können spezifische Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

Artikel 3 *Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- (1) "Emission" den Ausstoß von Stoffen aus der Feuerungsanlage in die Luft;
- (2) "Emissionsgrenzwert" die zulässige Menge eines in den Abgasen der Feuerungsanlage enthaltenen Stoffes, die in einem gegebenen Zeitraum in die Luft ausgestoßen werden darf;
- 2a. "allgemeine bindende Vorschriften" Emissionsgrenzwerte oder andere Bedingungen, zumindest auf Sektorebene, die zur direkten Verwendung bei der Formulierung von Genehmigungs- oder Registrierungsauflagen festgelegt werden;
- (3) "Stickstoffoxide" Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ausgedrückt als Stickstoffdioxid (NO₂);

- (4) "Staub" in der Gasphase an der Probenahmestelle dispergierte Partikel jeglicher Form, Struktur oder Dichte, die durch Filtration unter spezifizierten Bedingungen nach einer repräsentativen Probenahme des zu analysierenden Gases gesammelt werden können und nach dem Trocknen unter spezifizierten Bedingungen vor dem Filter und auf dem Filter verbleiben;
- (5) "Feuerungsanlage" jede technische Einrichtung, in der Brennstoffe im Hinblick auf die Nutzung der dabei erzeugten Wärme oxidiert werden;
- (6) "bestehende Feuerungsanlage" eine Feuerungsanlage, die vor dem [1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung] in Betrieb genommen wurde oder für die vor dem [Datum der Umsetzung] nach den nationalen Rechtsvorschriften eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens [1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung] in Betrieb genommen wurde;
- (7) "neue Feuerungsanlage" eine andere als eine bestehende Feuerungsanlage;
- (8) "Motor" einen Gasmotor, Dieselmotor oder Zweistoffmotor;
- (9) "Gasmotor" einen nach dem Ottoprinzip arbeitenden Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Kraftstoffs;
- (10) "Dieselmotor" einen nach dem Dieselpinzip arbeitenden Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Kraftstoffs;
- (11) "Zweistoffmotor" einen Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Kraftstoffs, der bei der Verbrennung flüssiger Kraftstoffe nach dem Dieselpinzip und bei der Verbrennung gasförmiger Kraftstoffe nach dem Ottoprinzip arbeitet;

- (12) "Gasturbine" jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht; darunter fallen Gasturbinen mit offenem Kreislauf, kombinierte Gas- und Dampfturbinen sowie Gasturbinen mit Kraft-Wärme-Kopplung, alle jeweils mit oder ohne Zusatzfeuerung;
- (13) "Brennstoff" alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe;

(13a.) "Gasöl"

- i. jeden aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraft- oder Brennstoff des KN-Codes 2710 19 25, 2710 19 29, 2710 19 47, 2710 19 48, 2710 20 17 oder 2710 20 19, oder
- ii. jeden aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraft- oder Brennstoff, bei dessen Destillation bei 250 °C nach der ASTM-D86-Methode weniger als 65 Raumhundertteile (einschließlich Verlusten) und bei 350 °C mindestens 85 Raumhundertteile (einschließlich Verlusten) übergehen;

13b. "Schweröl"

- i. jeden aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraft- oder Brennstoff des KN-Codes 2710 19 51 bis 2710 19 68, 2710 20 31, 2710 20 35 oder 2710 20 39, oder
- ii. jeden aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraft- oder Brennstoff, mit Ausnahme der unter der Nummer 13a genannten Gasöle, der aufgrund seines Destillationsbereichs unter die Schweröle fällt, die zur Verwendung als Kraft- oder Brennstoff bestimmt sind und bei deren Destillation bei 250 °C nach der ASTM-D86-Methode weniger als 65 Raumhundertteile (einschließlich Destillationsverlusten) übergehen. Kann die Destillation nicht anhand der ASTM-D86-Methode bestimmt werden, wird das Erdölerzeugnis ebenfalls als Schweröl eingestuft;

- (14) "Abfall" [...] Abfall gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle;

(15) "Biomasse"

- (a) Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material, die als Brennstoff zur energetischen Rückgewinnung verwendet werden können;
- (b) nachstehende Abfälle:
- i. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
 - ii. pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - iii. faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - iv. Korkabfälle;
 - v. Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören;

(16) "Betriebsstunden" den in Stunden ausgedrückten Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft ausstößt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens;

(17) "Betreiber" eine natürliche oder juristische Person, die die Feuerungsanlage betreibt oder kontrolliert oder der – sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist;

(18) [...]

(19) [...]

19a. "Raffineriebrennstoff" alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe aus den Destillations- und Konversionsschritten bei der Rohölraffinierung, einschließlich Raffineriebrenngas, Synthesegas, Raffinerieöle und Petrolkoks;

19b. "kleines, isoliertes Netz" ein kleines, isoliertes Netzsystem im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt;

19c. "isoliertes Kleinstnetz" ein isoliertes Kleinstnetz im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Artikel 3a

Aggregationsregeln

1. Die von zwei oder mehr neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen gebildete Kombination gilt für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie als eine einzige mittelgroße Feuerungsanlage und für die Berechnung der Feuerungswärmeleistung der Anlage werden ihre Feuerungswärmeleistungen addiert, wenn
 - die Abgase dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden, oder
 - unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren die Abgase dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden könnten.

Artikel 4
Genehmigung oder Registrierung

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass [...] keine neue mittelgroße Feuerungsanlage [...] ohne Genehmigung oder Registrierung betrieben wird.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2025 keine bestehende mittelgroße Feuerungsanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 5 MW ohne Genehmigung oder Registrierung betrieben wird.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2030 keine bestehende mittelgroße Feuerungsanlage mit einer thermischen Nennleistung von bis zu 5 MW ohne Genehmigung oder Registrierung betrieben wird.

2. Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren für die Genehmigung oder Registrierung [...] fest; es muss zumindest die Verpflichtung umfassen, dass der Betreiber die zuständige Behörde [...] darüber unterrichtet, dass er eine mittelgroße Feuerungsanlage betreibt oder zu betreiben beabsichtigt, und zumindest die in Anhang I aufgeführten Angaben vorlegt.

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...] Die zuständigen Behörden können ein Register mit Angaben über jede mittelgroße Feuerungsanlage führen [...], in dem auch die in Anhang I aufgeführten Angaben aufgezeichnet werden [...].

Die zuständigen Behörden machen das Register, unter anderem auch über das Internet, im Einklang mit der Richtlinie 2003/4/EG öffentlich zugänglich.

- 6a. Unbeschadet der Genehmigungs- oder Registrierungspflicht können die Mitgliedstaaten Anforderungen in Bezug auf bestimmte Kategorien von mittelgroßen [...] Feuerungsanlagen in allgemeine bindende Vorschriften aufnehmen. Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so genügt es, wenn in der Genehmigung oder Registrierung auf diese Vorschriften verwiesen wird.
- 6b. Für mittelgroße Feuerungsanlagen, die Teil einer Anlage sind, die unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fällt, gelten die Anforderungen dieses Artikels dann als erfüllt, wenn die Bestimmungen jener Richtlinie eingehalten werden.
- 6c. Unbeschadet des Absatzes 6b kann, sofern alle Anforderungen dieses Artikels erfüllt sind, jede nach anderen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Union erteilte Genehmigung oder vorgenommene Registrierung mit der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Genehmigung oder Registrierung zu einer einzigen Genehmigung oder Registrierung zusammengefasst werden.

Artikel 5

Emissionsgrenzwerte

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU finden auf [...] mittelgroße Feuerungsanlagen gegebenenfalls die in Anhang II festgesetzten Emissionsgrenzwerte Anwendung.

Die in Anhang II festgesetzten Emissionsgrenzwerte gelten nicht für mittelgroße Feuerungsanlagen auf den Kanarischen Inseln, in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira und den Azoren. Die Mitgliedstaaten legen Emissionsgrenzwerte für diese Anlagen fest, um ihre Emissionen in die Luft und ihre potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern.

- 1a. Die Mitgliedstaaten können mittelgroße Feuerungsanlagen, die Teil einer Anlage sind, die unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU fällt, von der Einhaltung der in Anhang II festgesetzten Emissionsgrenzwerte und der Bestimmungen des Artikels 6 in Bezug auf jene Schadstoffe befreien, für die Emissionsgrenzwerte aufgrund des Artikels 13 Absatz 5 und des Artikels 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU bei diesen Anlagen gelten.

- 1b.** Wird eine mittelgroße Feuerungsanlage gleichzeitig mit zwei oder mehr Brennstoffen beschickt, so wird der Emissionsgrenzwert für jeden Schadstoff nach folgenden Schritten berechnet:
- a) Bestimmung des Emissionsgrenzwerts für jeden einzelnen Brennstoff gemäß Anhang II;
 - b) Ermittlung der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe; diese Werte erhält man, indem man die einzelnen Emissionsgrenzwerte gemäß Buchstabe a mit der Wärmeleistung der einzelnen Brennstoffe multipliziert und das Produkt durch die Summe der Wärmeleistung aller Brennstoffe dividiert;
 - c) Addieren der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe.
2. Ab dem 1. Januar 2025 dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Staubemissionen aus bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW die in Anhang II Teil 1b und 1c festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Ab dem 1. Januar 2030 dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Staubemissionen aus bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW die in Anhang II Teil 1a und 1c festgesetzten [...] Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten können bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als [...] 1 000 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 1a, 1b und 1c festgesetzten Emissionsgrenzwerte befreien. In diesem Fall gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für Staub von 200 mg/Nm³.

Bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen kleiner, isolierter Netzsysteme und isolierter Kleinstnetze [...] müssen die in Anhang II Teil 1a, 1b und 1c festgesetzten Emissionsgrenzwerte ab dem 1. Januar 2030 einhalten.

Bis zum 1. Januar 2030 können bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 5 MW von der Einhaltung der in diesem Artikel genannten Emissionsgrenzwerte befreit werden, wenn mindestens 50 % der erzeugten Nutzwärme der Anlage, berechnet als gleitender Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren, in Form von Dampf oder Warmwasser an ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wird.

3. Ab [1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung] dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Staubemissionen aus einer neuen mittelgroßen Feuerungsanlage die in Anhang II Teil 2a, 2b und 2c festgesetzten [...] Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten können neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als [...] **1 000** Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 2a, 1b und 1c festgesetzten Emissionsgrenzwerte befreien. In diesem Fall gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für Staub von 100 mg/Nm³.

4. [...]

5. [...]

6. Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Grenzwerte für Schwefeldioxidemissionen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei mittelgroßen Feuerungsanlagen gewähren, in denen normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission [...] innerhalb eines Monats über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung.

7. Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen gewähren, in denen eine mittelgroße Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer sekundären Emissionsminderungs-vorrichtung ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung wird für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen gewährt, es sei denn, der Betreiber weist der zuständigen Behörde nach, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission [...] innerhalb eines Monats über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung.

8. [...]

Artikel 5a

Ausnahme für beschränkte Laufzeit

1. Die Mitgliedstaaten können bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen von der Einhaltung der in Anhang II Teil 1a, 1b und 1c festgelegten Emissionsgrenzwerte sowie von den Überwachungs- und Berichterstattungspflichten nach Artikel 6 und Anhang IV für einen Zeitraum von fünf Jahren ab den jeweiligen Daten, die in Artikel 5 Absatz 2 genannt sind, befreien, insofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Betreiber der Feuerungsanlage verpflichtet sich in einer schriftlichen Erklärung, die spätestens bis zum 1. Januar 2014 der zuständigen Behörde vorzulegen ist, die Anlage ab 1. Januar 2030 höchstens 11 000 Betriebsstunden zu betreiben und den Betrieb einer Anlage mit einer thermischen Nennleistung zwischen 1 und 5 MW spätestens am 31. Dezember 2034 und den Betrieb einer Anlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 5 MW spätestens am 31. Dezember 2029 zu beenden;
 - b) der Betreiber muss der zuständigen Behörde jedes Jahr eine Übersicht über die Zahl der ab den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Daten geleisteten Betriebsstunden vorlegen.

2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission in den in Artikel 12 Absätze 1 und 2 genannten Berichten eine Liste aller Feuerungsanlagen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, einschließlich ihrer thermischen Nennleistung insgesamt und der Art der verwendeten Brennstoffe. In Bezug auf Anlagen, für die Absatz 1 gilt, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich eine Übersicht über die ab dem 1. Januar 2025 beziehungsweise dem 1. Januar 2030 geleisteten Betriebsstunden.

Artikel 6

Verpflichtungen für Betreiber [...]

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber die Emissionen mindestens im Einklang mit Anhang IV Teil 1 überwachen.
2. Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen mehrere Brennstoffe verwendet werden, werden die Emissionen während der Verfeuerung eines Brennstoffs oder Brennstoffgemischs, bei dem die höchste Emissionsmenge zu erwarten ist, in einem für normale Betriebsbedingungen repräsentativen Zeitraum überwacht.
3. Alle Überwachungsergebnisse werden so aufgezeichnet und verarbeitet [...], dass [...] die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß den [...] Vorschriften in Anhang IV Teil 2 überprüft werden kann.
- 3a. Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte eine sekundäre Emissionsminderungsanlage verwendet wird, wird der reibungslose kontinuierliche Betrieb dieser Minderungsanlage nachgewiesen und aufgezeichnet.
- 3b. Der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage bewahrt folgende Unterlagen auf:
 - a) [...]
 - b) den Nachweis der Registrierung durch die zuständige Behörde;
 - c) die Überwachungsergebnisse und Angaben gemäß den Absätzen 3 und 3a;
 - d) gegebenenfalls die Aufzeichnungen über Betriebsstunden gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2;
 - e) Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe und über etwaige Störungen oder Ausfälle der sekundären Emissionsminderungsanlage;
 - f) Aufzeichnungen über Nichteinhaltungen und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 4a;

Die unter den Buchstaben c bis f genannten Unterlagen und Angaben werden mindestens sechs Jahre lang aufbewahrt.

3c. Die Unterlagen und Angaben gemäß Absatz 3b werden der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt, damit die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie [...] **überprüft** werden kann.

4. [...]

4a. Im Fall der Nichteinhaltung der in Anhang II festgesetzten Emissionsgrenzwerte ergreift [...] der Betreiber unverzüglich und unbeschadet der in Artikel 7 vorgeschriebenen Maßnahmen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Art von Angaben über Fälle der Nichteinhaltung der Anforderungen an die zuständige Behörde zu übermitteln sind und in welcher Form und mit welcher Häufigkeit diese Übermittlung stattfindet.

4b. Die Betreiber mittelgroßer Feuerungsanlagen gewähren den Vertretern der zuständigen Behörde jede notwendige Unterstützung, damit diese Inspektionen und Vor-Ort-Besichtigungen sowie Probenahmen durchführen und die Informationen sammeln können, die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erforderlich sind.

Artikel 7

Einhaltungskontrolle

1. Die Mitgliedstaaten errichten ein System [...], das die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie durch mittelgroße Feuerungsanlagen prüft.

2. [...]

3. [...]

4. Bei einer Nichteinhaltung der Anforderungen stellen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den vom Betreiber gemäß Artikel 6 Absatz 4 zu ergreifenden Maßnahmen sicher, dass die zuständige Behörde den Betreiber verpflichtet, alle [...] geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die ihres Erachtens erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Verursacht die Nichteinhaltung der Anforderungen eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort, die die menschliche Gesundheit gefährdet, so wird der Betrieb der Anlage ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist.

Artikel 8

Überprüfung der Überwachungsergebnisse

[...]

Artikel 9

Änderungen an mittelgroßen Feuerungsanlagen

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Betreiber der zuständigen Behörde jede geplante Änderung an der mittelgroßen Feuerungsanlage mitteilt, die sich auf die geltenden Emissionsgrenzwerte auswirken würde. Die zuständige Behörde aktualisiert die Genehmigung oder Registrierung erforderlichenfalls.

1. [...]

2. [...]

Artikel 10

Zugang zu Informationen

[...]

Artikel 11
Zuständige Behörden

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten zuständig sind.

Artikel 12
Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [...] 1. Oktober 2026 eine Schätzung der jährlichen Gesamtemissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen im Jahr 2025 [...], aufgeschlüsselt nach Art der Anlage, des Brennstoffs und Kapazitätsklassen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. Oktober 2031 [...] einen zweiten [...] Bericht, der in Bezug auf das Jahr 2030 eine aktualisierte Fassung der Angaben gemäß Absatz 1 enthält [...].

Der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 [...] erstellte Bericht enthält qualitative und quantitative Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie, etwaige Maßnahmen zur Überprüfung, ob mittelgroße Feuerungsanlagen im Einklang mit dieser Richtlinie betrieben werden, sowie über etwaige zu diesem Zweck getroffene Durchsetzungsmaßnahmen.

3. Für die Berichterstattung gemäß den Absätzen 1 und 2 stellt die Kommission den Mitgliedstaaten ein elektronisches Datenübermittlungstool zur Verfügung.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Formate für die Berichterstattung fest, um die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu vereinfachen und zu straffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a genannten Prüfverfahren erlassen.

4. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwölf Monaten nach Eingang der von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelten Berichte und unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absätze 6 und 7 [...] übermittelten Informationen einen zusammenfassenden Bericht.
5. Im zweiten zusammenfassenden Bericht der Kommission wird die Durchführung dieser Richtlinie [...] überprüft; dem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt.
6. Die Kommission wird bei ihren Aufgaben gemäß den Absätzen 3 bis 5 von der Europäischen Umweltagentur unterstützt.

Artikel 12a
Überprüfung

Die Kommission prüft bis zum 1. Januar 2023 die Notwendigkeit einer Überprüfung von **Anhang II Teil 1a, 1b und 1c in Bezug auf Anlagen von kleinen, isolierten Netzsystemen und isolierten Kleinstnetzen** sowie einer Überprüfung von Anhang II Teil 2a, 2b und 2c unter Anwendung des Stands der Technik. Sie prüft zudem, ob für bestimmte Arten mittelgroßer Feuerungsanlagen eine Notwendigkeit zur Regulierung der Kohlenmonoxidemissionen besteht.

Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.

Artikel 13
Änderung der Anhänge

Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung von Anhang IV Teil 2 zweiter Absatz an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14 zu erlassen.

Artikel 14
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 13 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Tag des Inkrafttretens] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend um den gleichen Zeitraum verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens vier Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 14a

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 15

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam und angemessen sein und abschreckende Wirkung haben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen spätestens bis zum [Datum der Umsetzung] mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

Artikel 16

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [Datum: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 18
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG I

Vom Betreiber der zuständigen Behörde bereitzustellende [...] Angaben

1. Feuerungswärmeleistung (MW) der mittelgroßen Feuerungsanlage;
2. Art der mittelgroßen Feuerungsanlage (Dieselmotor, Gasturbine, Zweistoffmotor, sonstiger Motor, sonstige Feuerungsanlage);
3. Art und jeweiliger Anteil der verwendeten Brennstoffe nach den Brennstoffkategorien gemäß Anhang II;
4. [...] ob das Datum der Betriebsaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt als [1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung] erfolgt;
5. Wirtschaftszweig der mittelgroßen Feuerungsanlage oder der Einrichtung, in der diese eingesetzt wird (NACE-Code);
6. [...]
7. [...]
8. bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 [...] und [...] Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 3: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Anlage im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als [...] **1000** Stunden jährlich in Betrieb sein wird;
9. Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie – bei ortsfesten mittelgroßen Feuerungsanlagen – Standort der Anlage mit Anschrift.

ANLAGE II

Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 5

Alle Emissionsgrenzwerte in diesem Anhang sind definiert für eine Temperatur von 273,15 K, einen Druck von 101,3 kPa und nach Abzug des Wasserdampfgehalts des Abgases sowie für einen Bezugs-O₂-Gehalt von 6 % für mit festen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen, 3 % für mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren und 15 % für Gasturbinen und Gasmotoren.

Teil 1a

Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für bestehende Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 1 und 5 MW.

Anlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	<u>Gasöl</u>	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen <u>Gasöl</u>	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	[...] ^{(4)(4a)} <u>200</u>	<u>1100</u>	–	350 ⁽⁸⁾	–	200 ⁽⁵⁾
NO _x	650	650	200	650	<u>250</u>	250
Staub	50 ⁽⁶⁾	50 ⁽⁶⁾	–	50	–	–

[...]

⁽⁴⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

^(4a) 300 mg/Nm³ für Anlagen, die Stroh verfeuern.

⁽⁵⁾ 400 mg/Nm³ für Anlagen, die Koksofengase mit niedrigem Heizwert verfeuern (Eisen- und Stahlindustrie).

⁽⁶⁾ Bis 1.1.2035 100 mg/Nm³.

⁽⁸⁾ Bis 1.1.2035 1700 mg/Nm³ für Anlagen, die schweres Heizöl verfeuern.

Teil 1b *

Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für bestehende [...] Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW.

Anlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	200 ⁽¹⁰⁾ (10a)	400 ⁽¹¹⁾	[...]	350 ⁽¹⁴⁾	–	35 ⁽⁷⁾ ⁽¹²⁾
NO _x	650	650	200 ^[...]	650	<u>250</u>	250
Staub	30 ^[...] ⁽¹³⁾	30 ⁽¹³⁾	[...]	30	–	–

[...]

⁽⁷⁾ 400 mg/Nm³ für Anlagen, die Koksofengase mit niedrigem Heizwert verfeuern und 200 mg/Nm³ für Anlagen, die Hochofengase mit niedrigem Heizwert verfeuern (Eisen- und Stahlindustrie).

[...]

⁽¹⁰⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

^(10a) 300 mg/Nm³ für Anlagen, die Stroh verfeuern.

⁽¹¹⁾ 1100 mg/Nm³ für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 5 und 20 MW.

[...]

⁽¹²⁾ 170 mg/Nm³ für Biogas.

⁽¹³⁾ 50 mg/Nm³ für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 5 und 20 MW.

⁽¹⁴⁾ Bis 1.1.2035 850 mg/Nm³ für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 5 und 20 MW, die schweres Heizöl verfeuern.

* [...]

Teil 1c *

Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für bestehende Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Art der <u>Feuerungsanlage</u> [...]	<u>Gasöl</u>	<u>Flüssige</u> <u>Brennstoff</u> <u>e,</u> <u>ausgenom</u> <u>men Gasöl</u>	Erdgas	Gasförmig e Brennstoff e, ausgenom men Erdgas
SO ₂	Motoren und Gasturbinen	–	<u>120</u>	–	15 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
NO _x	Motoren	<u>190 [...]</u> (1a)	<u>190 [...]</u> (1) (1b)	190 ⁽²⁾	190 ⁽²⁾
	Gasturbinen ⁽³⁾	<u>200</u>	200	150	200
<u>Staub</u>	Motoren und Gasturbinen	–	10 ⁽⁷⁾	–	–

⁽¹⁾ 1850 mg/Nm³ in folgenden Fällen:

- (i) für Dieselmotoren, mit deren Bau vor dem 18. Mai 2006 begonnen wurde;
- (ii) für Zweistoffmotoren im Flüssigmodus.

^(1a) 250 mg/Nm³ für Motoren mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 1 und 5 MW und für Dieselmotoren, mit deren Bau vor dem 18. Mai 2006 begonnen wurde.

^(1b) 250 mg/Nm³ für Motoren, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 1 und 5 MW, die schweres Heizöl verfeuern; 225 mg/Nm³ für Motoren mit einer Gesamtfeuerungs-
wärmeleistung zwischen 5 und 20 MW, die schweres Heizöl verfeuern.

⁽²⁾ 380 mg/Nm³ für Zweistoffmotoren im Gasmodus.

⁽³⁾ Die Emissionsgrenzwerte gelten nur bei einer Last von über 70 v. H.

[...]

⁽⁵⁾ 60 mg/Nm³ für Biogas.

⁽⁶⁾ 130 mg/Nm³ für Koksofengase mit niedrigem Heizwert und 65 mg/Nm³ für Hochofengase mit niedrigem Heizwert (Eisen- und Stahlindustrie).

⁽⁷⁾ 20 mg/Nm³ für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 1 und 20 MW.

* [...]

Teil 2a

Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für neue Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 1 und 5 MW.

Anlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen

<u>Schadstoff</u>	<u>feste Biomasse</u>	<u>Andere feste Brennstoffe</u>	<u>Gasöl</u>	<u>Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl</u>	<u>Erdgas</u>	<u>Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas</u>
<u>SO₂</u>	<u>[...] 200⁽¹⁾</u>	<u>1100</u>	<u>=</u>	<u>350⁽²⁾</u>	<u>=</u>	<u>110⁽³⁾</u>
<u>NO_x</u>	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>200</u>	<u>300⁽⁴⁾</u>	<u>100</u>	<u>200</u>
<u>Staub</u>	<u>50</u>	<u>50</u>	<u>=</u>	<u>50</u>	<u>=</u>	<u>=</u>

[...]

- ⁽¹⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern [...].
- ⁽²⁾ Bis 1.1.2025 1700 mg/Nm³ für [...] Anlagen, die Teil kleiner, isolierter Netze und isolierter Kleinstnetze [...] sind.
- ⁽³⁾ 400 mg/Nm³ für Koksofengase mit niedrigem Heizwert und 200 mg/Nm³ für Hochofengase mit niedrigem Heizwert (Eisen- und Stahlindustrie).
- ⁽⁴⁾ Bis 1.1.2025 450 mg/Nm³ für das Verfeuern von schwerem Heizöl mit 0,2 % bis 0,3 % N und 360 mg/Nm³ für das Verfeuern von schwerem Heizöl mit weniger als 0,2 % N für [...] Anlagen, die Teil kleiner, isolierter Netze und isolierter Kleinstnetze sind.

Teil 2b

Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für neue [...] Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW.

Anlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	<u>Gasöl</u>	<u>Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl</u>	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	[...] 200 ⁽⁸⁾)	400 ⁽⁹⁾	[...]	350 ⁽⁵⁾	–	35 ^[...] (4) (10)
NO _x	300	300	200	300 ⁽⁶⁾	100	200
<u>Staub</u>	20 ^[...] (11)	20 ⁽¹¹⁾	[...]	20 ^[...] [...]	–	- ^[...]

[...]

⁽⁴⁾ 400 mg/Nm³ für Koksofengase mit niedrigem Heizwert und 200 mg/Nm³ für Hochofengase mit niedrigem Heizwert (Eisen- und Stahlindustrie).

⁽⁵⁾ Bis 1.1.2025 1700 mg/Nm³ für [...] Anlagen, die Teil kleiner, isolierter Netze und isolierter Kleinstnetze [...] im Sinne der Richtlinie 2009/72/EG sind.

⁽⁶⁾ Bis 1.1.2025 450 mg/Nm³ für das Verfeuern von schwerem Heizöl mit 0,2 % bis 0,3 % N und 360 mg/Nm³ für das Verfeuern von schwerem Heizöl mit weniger als 0,2 % N bei [...] Anlagen, die Teil kleiner, isolierter Netze und isolierter Kleinstnetze im Sinne der Richtlinie 2009/72/EG sind.

[...]

⁽⁸⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern [...].

⁽⁹⁾ 1100 mg/Nm³ für [...] Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 5 und 20 MW.

⁽¹⁰⁾ 100 mg/Nm³ für Biogas.

⁽¹¹⁾ 30 mg/Nm³ für [...] Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 5 und 20 MW.

Teil 2c

Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für neue Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Art der <u>Feuerungsanlage</u> [...]	<u>Gasöl</u> [...]	<u>Flüssige</u> <u>Brennstoff</u> <u>e,</u> <u>ausgenom</u> <u>men Gasöl</u>	Erdgas	Gasförmig e Brennstoff e, ausgenom men Erdgas
SO ₂	Motoren und Gasturbinen	–	120 ⁽⁴⁾	–	15 ⁽⁹⁾
NO _x	Motoren <u>(3a) (5)</u>	190 ⁽¹⁾	190 ^{(1) (2a)}	95 ⁽²⁾	190
	Gasturbinen ⁽³⁾	75	75 ⁽⁶⁾	50	75
<u>Staub</u>	Motoren und Gasturbinen	–	10 ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	–	–

- (¹) 225 mg/Nm³ für Zweistoffmotoren im Flüssigmodus.
- (²) 190 mg/Nm³ für Zweistoffmotoren im Gasmodus.
- (^{2a}) 225 mg/Nm³ für Dieselmotoren mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von bis zu 20 MW mit ≤ 1200 U/min.
- (³) Die Emissionsgrenzwerte gelten nur bei einer Last von über 70 v. H.
- (^{3a}) Motoren mit jährlich 500 bis 1500 Betriebsstunden können von der Erfüllung dieser Emissionsgrenzwerte ausgenommen werden, sofern Primärmaßnahmen zur Begrenzung der NO_x-Emissionen angewendet und die Emissionsgrenzwerte gemäß Fußnote (⁵) erfüllt werden.
- (⁴) Bis 1.1.2025 590 mg/Nm³ für Dieselmotoren, die Teil kleiner, isolierter Netze und isolierter Kleinstnetze [...] sind.
- (⁵) Bis 1.1.2025 in kleinen, isolierten Netzen und isolierten Kleinstnetzen [...] 1850 mg/Nm³ für Zweistoffmotoren im Flüssigmodus und 380 mg/Nm³ im Gasmodus; 1300 mg/Nm³ für Dieselmotoren mit ≤ 1200 U/min von bis zu 20 MW und 1850 mg/Nm³ für Dieselmotoren über 20 MW; 750 mg/Nm³ für Dieselmotoren mit > 1200 U/min. [...]
- (⁶) Bis 1.1.2025 550 mg/Nm³ für Anlagen, die Teil kleiner, isolierter Netze und isolierter Kleinstnetze [...] sind.
- (⁷) Bis 1.1.2025 75 mg/Nm³ für Dieselmotoren, die Teil kleiner, isolierter Netzsysteme und isolierter Kleinstnetze [...] sind.
- (⁸) [...]
- (⁹) 40 mg/Nm³ für Biogas.
- (¹⁰) 20 mg/Nm³ für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 1 und 5 MW.

ANHANG III

[...]

ANHANG IV

[...]

Teil 1: Überwachung der Emissionen durch den Betreiber

1. Periodische Messungen von SO₂, NO_x und Staub sind bei Feuerungsanlagen mit einer [...] Feuerungswärmeleistung [...] von mehr als 1 MW und weniger als 20 MW mindestens alle drei Jahre oder alternativ nach maximal 4500 Betriebsstunden, und bei [...] Feuerungsanlagen [...] mit einer Feuerungswärmeleistung [...] von 20 MW oder mehr und weniger als 50 MW mindestens jährlich oder alternativ nach maximal 1500 Betriebsstunden durchzuführen.
2. Messungen müssen nur für Schadstoffe vorgenommen werden, für die in Anhang II für die betreffende Anlage ein Emissionsgrenzwert festgesetzt ist.
3. Die erste Messung wird innerhalb von sechs [...] Monaten nach der Genehmigung oder Registrierung der Anlage oder dem Datum der Betriebsaufnahme durchgeführt; maßgebend ist das spätere Datum.
4. Als Alternative zu den Messungen von SO₂ gemäß Nummer 1 können auch andere von der zuständigen Behörde überprüfte und genehmigte Verfahren zur Bestimmung der SO₂-Emissionen verwendet werden.
5. Die Probenahmen und Analysen von Schadstoffen und die Messungen von Prozessparametern sowie etwaige alternative Verfahren gemäß Nummer 4 werden auf der Grundlage von Verfahren durchgeführt, mit denen zuverlässige, repräsentative und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Bei Verfahren, die EN-Normen genügen, wird davon ausgegangen, dass sie diese Anforderung erfüllen.
- 5a. Als Alternative zu den periodischen Messungen gemäß Nummer 1 können die Mitgliedstaaten kontinuierliche Messungen fordern.
Bei kontinuierlichen Messungen sind die automatisierten Messsysteme mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden einer Kontrolle zu unterziehen; der Betreiber informiert die zuständige Behörde über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Teil 2: Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften

1. Bei periodischen Messungen gelten die in Artikel 5 aufgeführten Emissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn die Ergebnisse **jeder einzelnen Messreihe oder der anderen Verfahren, die gemäß den von den zuständigen Behörden festgelegten Vorschriften definiert und bestimmt wurden [...]**, die Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.
2. Bei kontinuierlichen Messungen wird die Einhaltung der in Artikel 5 aufgeführten Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang V Teil 4 Nummer 1 der Richtlinie 2010/75/EU geprüft.

Die validierten Mittelwerte werden gemäß Anhang V Teil 3 Nummer 9 und 10 der Richtlinie 2010/75/EU bestimmt.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Emissionswerte bleiben die während der Zeitabschnitte gemäß Artikel 5 Absätze 6 und 7 sowie die während der An- und Abfahrzeiten gemessenen Werte unberücksichtigt.